



An die
Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler*
der Klassenstufen 9 und 10
im Schuljahr 2019 / 20

Kirchstraße 61 - 71, 55430 Oberwesel
Tel.: 0 67 44 / 93 30 - 0
Fax: 0 67 44 / 93 30 - 22
E-Mail: sekretariat@mrso.de
www.mittelrhein-realschule.de

Oberwesel, 28. April 2020

Liebe Eltern,

im letzten Elternbrief habe ich Sie informiert, dass die rheinland-pfälzischen Schulen stufenweise wieder geöffnet werden.

Für unsere Realschule plus und Ihr Kind bedeutet dies, dass

ab Montag, 4. Mai 2020, in den Klassenstufen 9 und 10

Präsenzunterricht unter Berücksichtigung der geltenden Hygienevorschriften

stattfinden wird.

Dabei werden die einzelnen Lerngruppen nicht größer als 15 Schüler sein. Das Lernangebot findet für alle Schüler im wöchentlichen Wechsel zwischen **Unterricht in der Schule** und **pädagogischen Angeboten zum Lernen zu Hause** statt.

Alle Schüler werden im Halbttag beschult, das Mittagessen und der Nachmittagsunterricht der Ganztagschule (Klasse 9a) entfallen.

Der Präsenzunterricht aller Klassen wird größtenteils nach dem regulären Stundenplan stattfinden. Sportunterricht in der Praxis wird nicht erteilt, er kann ausschließlich als Theorie-Unterricht stattfinden.

Falls in Ihrem Haushalt oder näheren Umfeld eine Person zu einer Risikogruppe zählt, obliegt Ihnen die Entscheidung, ob Ihr Kind die Schule besucht oder nicht.

Liebe Eltern,

bei der Schulöffnung stehen Infektionsschutz und Hygiene an allererster Stelle!

Im Folgenden thematisiere ich **die wichtigsten Punkte** des **Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz**, der uns am Dienstag, 21. April, vonseiten des Ministeriums übersandt wurde.

Ich bitte Sie herzlich, diese Kriterien mit Ihrem Kind zu thematisieren und es auf strikte Beachtung der einzelnen Punkte hinzuweisen.

1. Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!**
- **Mindestens 1,50 m Abstand halten! Es besteht ein Versammlungsverbot vor und auf dem Schulgelände.**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. beim Betreten des Schulgebäudes oder des Klassenraums, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang) durch
 - a) **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden.**
Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 sec in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.aktion-sauberehaende.de>).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Seit gestern gilt nahezu bundesweit wegen der Corona-Pandemie eine „Maskenpflicht“.** Diese gilt bei Fahrten im öffentlichen Nahverkehr und beim Einkaufen in Geschäften. Vorgeschrieben ist nur eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder eine textile Barriere. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Die Masken sind von zu Hause mitzubringen.**
Die Maske ist in beiden großen Pausen und bei der Schülerbeförderung in Bussen und / oder der Bahn zu tragen. Der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m sollte auch beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eingehalten werden!
- **Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.**
- Beim Anziehen und Tragen einer Maske ist darauf zu achten, dass sie richtig über Mund, Nase und Wangen platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

- Masken sollten **täglich bei mindestens 60 Grad mit einem Vollwaschmittel gewaschen** und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Wegeführung und Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume und Flure

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
- Kooperative Lernformen wie z. B. Partner- und Gruppenarbeit sind im Unterricht nicht möglich. In den naturwissenschaftlichen Fächern muss auf gruppenweise Schülerexperimente verzichtet werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Den einzelnen Klassen werden Aufgangs-/Abgangsbereiche in den Treppenhäusern und Wegführungen im Schulgebäude vorgegeben, die einzuhalten sind.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- An den Eingängen der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur maximal zwei Schüler aufhalten dürfen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

- Auch in den Pausen, in denen Masken zu tragen sind, muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird!
- Die Schüler werden in den großen Pausen ausschließlich Bereiche des Schulhofs aufsuchen, die den jeweiligen Klassen zugewiesen sind.
- Ein Pausen-/Kioskverkauf findet nicht statt.

Schüler, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, verstoßen lt. Schreiben des Ministeriums vom 23. April gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 95 ÜSchO.

Als erzieherische Einwirkung gemäß § 96 Abs. 1 ÜSchO wird zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, wird eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Diese Maßnahmen werden gemäß § 98 Abs. 4 und § 99 Abs. 8 ÜSchO auch vorläufig durch den Schulleiter ausgesprochen werden.

Ich bitte Sie, die geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften und die damit einhergehenden Verhaltensregelungen mit Ihrem Kind zu besprechen, damit es nicht zu Verstößen gegen die Ordnung in der Schule kommt. Ich würde dies sehr bedauern!

Abschließend nehme ich noch Bezug auf das Schreiben des Bildungsministeriums vom 3. April 2020 zu schulrechtlichen Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und Umstufungen im Zuge der Schulschließungen:

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass bei Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt als dem 4. Mai 2020, die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis gemäß § 61 Abs. 6 ÜSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt werden, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses. Die nach der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.

Falls ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach wie üblich nicht bewertet.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 58 Abs. 3 ÜSchO).

Versetzungen (gilt nur für Schüler der Klasse 9d):

Die Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

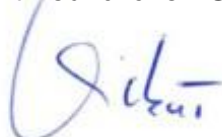
Schulabschlüsse (gilt für Schüler der Klassen 9a, 9b, 9c sowie 10a und 10b):

Der Schulabschluss der Berufsreife und der Qualifizierte Sekundarabschluss I werden auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen in den §§ 74 und 75 ÜSchO erteilt.

Ist ein Abschluss nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahrs und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet die Schule den betroffenen Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 ÜSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge gem. § 50 Abs. 2 ÜSchO) denkbar.

Abschließend bedanke ich mich, auch im Namen des Kollegiums, bei Ihnen, dass Sie Ihr Kind auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen hinweisen.

Ich verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Vickus, Schulleiter